

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Mühlbachs (Gewässer III. Ordnung) in der Gemeinde Scheuring

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller: Landschaftspflegeverband Landsberg am Lech e.V.

1. Vorbemerkungen

Der Landschaftspflegeverband, plant zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem bestehenden und für aquatisches Leben unpassierbaren Absturzbauwerk auf der Fl. Nr. 146, Gemarkung und Gemeinde Scheuring, einen Umbau (Schaffen neuer Bachschleifen mit Strukturelementen). Dabei soll der Absturz durch eine Sohlengleite ersetzt und in einen fischökologisch durchgängigen Flussabschnitt umgewandelt werden.

Der Mühlbach ist als Gewässer III. Ordnung eingestuft, Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Das Vorhaben tangiert keine der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Allenfalls könnte es sich beim Mühlbach als fließendes Binnengewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG handeln, wovon aber nicht auszugehen ist, da der Mühlbach dort keinen natürlichen Verlauf mehr nimmt. Der sehr geradlinige Verlauf lässt darauf schließen, dass das Gewässer in der Vergangenheit künstlich zur Entwässerung der Ortschaft und der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurde.

Mit dem Gewässerausbau wird die Durchgängigkeit in dem betreffenden Abschnitt des Mühlbachs wiederhergestellt. Dazu erfolgt eine ökologische Aufwertung durch das Schaffen neuer Bachschleifen mit Strukturelementen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit dient der Vernetzung von Lebensräumen, sowie des Biotopverbunds.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Die Einwirkungen der Maßnahme betreffen die Fauna und Flora des Gewässerbettes und der Uferzonen. Es kann temporär im Zuge der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Gewässersohle und der Ufer kommen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt in geeigneten Zeiträumen, also außerhalb der Vogelbrutzeit, bzw. Haupt-Laichzeiten der vorkommenden Fische. Das Vorhaben verfolgt das Ziel der ökologischen Aufwertung des Gewässers für Gewässerorganismen durch die Herstellung der Durchwanderbarkeit.

Es wird der Bachlauf verlängert und dessen Umgriffsgebiet auf die westlich angrenzende Ackerfläche auf Fl. Nr. 696, Gemeinde Scheuring, Gemarkung Scheuring erweitert. Die bisherige und künftige Nutzung dieser Fläche erfolgt als Ackerland. Es fällt eine Fläche von maximal 440 m² aus der Nutzung. Das anfallende Baggergut wird bauseits fachgerecht verwertet bzw.

entsorgt. Die geplanten Einbauten werden hochwasserfest ausgeführt. Der Vorgang ist reversibel. Es erfolgt mittel- und langfristig keine Beeinträchtigung der angrenzenden, übrigen Flächen. Während den Bauarbeiten ist kleinräumig und temporär eine begrenzte Gewässertrübung durch die Erdarbeiten zu erwarten, was jedoch keinen wesentlichen Eingriff in die Wasserbeschaffenheit darstellt.

Es sind keine negativen, wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Es erfolgen gezielt Struktureinbauten, auch um die hydrologische Situation optimal zu gestalten. Die Grundwassersituation wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuen Versiegelungen. Die Maßnahmen wirken voraussichtlich nicht bis in grundwasserführende Schichten.

Das Landschaftsbild, sowie die Erholungsfunktion werden durch die Projektierung nicht negativ beeinflusst. Diese Elemente werden durch die naturnahen Strukturen optisch und ökologisch aufgewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ausgeschlossen werden, da keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 UVPG:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 vor. Allenfalls könnte es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG handeln (Nr. 2.3.7), was nicht wahrscheinlich ist, da natürliche Bereiche im Fließgewässer nicht vorhanden sind. Der Vollständigkeit halber erfolgt unter Annahme der Biotopeigenschaft die weitere Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG:

Das Neuvorhaben verursacht keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Biotops betreffen. Durch das Vorhaben wird die Durchgängigkeit des Gewässers als Schutzziel gem. § 34 Abs. 2 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG wiederhergestellt. Zusätzlich werden mehrere Bachschleifen mit Strukturelementen geschaffen. Die Maßnahme dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Bereichs. Die Eingriffe durch die Baumaßnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und fallen im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme und der langfristig gewonnenen naturschutzfachlichen Aufwertung nicht ins Gewicht.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von einer kurzfristigen Regeneration der Schutzgüter auszugehen, so dass durch die Maßnahme keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.

Ergebnis:

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Landsberg am Lech, den 27.08.2024

gez.
Ott